

<b>Fonds:</b>	<b>ESF+</b>	<b>Anlage B (Beihilferechtlicher Status) zum Prüfpfadbogen</b>
<b>Aktion</b>	<b>21.09.0.</b>	<b>Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von Existenzgründungen und des Wissenstransfers in Gründungen (ego.-Programme)</b>
<b>Teilaktion</b>	<b>21.09.1.</b>	<b>Förderung von Unternehmensgründungen (ego.-START/WISSEN)</b>
<b>Teilaktion</b>	<b>21.09.2.</b>	<b>Maßnahmen zur Sensibilisierung und Unterstützung von Existenzgründungen (ego.-KONZEPT)</b>

**Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:**

## 1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

- nein (bitte begründen und weiter bei Datum/Unterschrift)
- ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch
- AGVO Artikel ...
  - De-minimis-VO
  - DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss
  - sonstiges: ...



- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
- Notifizierung
  - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
- De-minimis-VO
  - DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Die gewährten Zuwendungen stellen Unterstützungsleistungen dar, die den Zuwendungsempfängern bzw. den Teilnehmern in den Projekten zugutekommen. Die Begünstigten sind hierbei Unternehmen im Sinne der beihilferechtlichen Definition. Auf Grund der unter dem Schwellenwert von 200.000 EUR liegenden Fördersummen wurde die De-minimis-VO als beihilferechtliche Rechtfertigung der Zahlungen gewählt. Darüber hinaus ist der



administrative Aufwand, z.B. gegenüber der AGVO oder gar einer Notifizierung als vergleichsweise gering einzustufen.

2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21:

- nein (weiter bei Datum/Unterschrift)
- ja      Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
  - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
  - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
  - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung:

Obwohl weder Zweifelsfragen noch klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, mussten die Richtlinien/Fördergrundsätze „ego.-KONZEPT“ und die Richtlinien „ego.-START/WISSEN“ aufgrund MWL-interner Festlegungen dem Referat 21 des MWL vorgelegt werden.

Für ego.-Konzept erfolgte die Mitzeichnung am 12.04.2023 und für ego.-START/WISSEN am 19.10.2022.

07.06.23

Datum

MWL, Ref. 23

Heine

Name des Ressorts und des Unterzeichnenden

Unterschrift